

Ab **März 2024** werden Reihengrabstätten mit abgelaufener Ruhefrist bis zum 01.03.2024 eingeebnet.

Nach aktuell gültiger Friedhofsordnung § 13 Abs. 3: „Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Bekanntmachung und einem Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.“ Nach § 27 Abs. 2 haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, nach abgelaufener Ruhezeit die Grabmäler selbst zu räumen. „Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.“

Grab-Nr.	Name	Vorname	Ende Ruhezeit
07/06/005	Hestermann	Emma	18.04.2023
11/01/020	Grohmann	Margot	29.11.2023
13/08/014	Matthies	Paula	06.10.2023
13/08/015	Wehmeier	Hedwig	03.08.2023

Ausgegangen im Schaukasten am Friedhofseingang und veröffentlicht im Internet auf der Homepage der Kirchengemeinde am 17.08.2023.